

Gemeinde Kargow

Beschlussvorlage

06/2024/14

öffentlich

1. Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag mit der LGE (B-Plan Nr. 3 - Hofseeblick)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 03.04.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Bau, Ordnung, Sicherheit und Umwelt Kargow (Vorberatung)	09.04.2024	N
Gemeindevertretung Kargow (Entscheidung)	23.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt den anliegenden 1. Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag mit der LGE vom 01.10.2020. Mit diesem Nachtrag wird der städtebauliche Vertrag vom 01.10.2020, entgegen der Klausel in § 12, Abs. 3 nicht automatisch beendet, sondern auf unbestimmte Dauer verlängert.

Sachverhalt

Ausschlaggebend für diesen Nachtrag ist die damals geregelte Übernahme der Grundstücke durch die Gemeinde, falls die LGE diese nicht innerhalb der vereinbarten Frist verkaufen konnte. Diese Regelung möchte die LGE unbedingt beibehalten.

Auszug aus dem städtebaulichen Vertrag § 10:

(1) Soweit Grundstücke 6 Jahre nach Abschluss der Erschließungsarbeiten nicht verwertet worden sind, wird der LGE ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mit der Folge eingeräumt, dass mit gesonderter notarieller Urkunde (§ 311b BGB) eine Übernahme der nicht veräußerten Grundstücke durch die Gemeinde nach Maßgabe der in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen erfolgt.

(2) Der zu vereinbarende Rückübertragungskaufpreis soll lediglich die Kosten der Maßnahme abdecken. Diese Kosten beziehen sich auf den nachgewiesenen Personalaufwand der LGE sowie auf nachgewiesene Rechnungen Dritter. Eine rechtswirksame Verpflichtung zur Übertragung bzw. zum Erwerb von Grundstücksflächen kann nur durch notariell beurkundeten Vertrag begründet werden.

Ohne diesen Nachtrag besteht keine Grundstücksübernahmeverpflichtung durch die Gemeinde, da der städtebauliche Vertrag durch Fristablauf unwirksam geworden ist.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	☒	Nein	☐	Ja, PSK
Kosten in €	☐	außerplanmäßiger /	☐	überplanmäßiger Aufwand EH
	☐	außerplanmäßige /	☐	überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	Städtebaulicher Vertrag_1. Nachtrag (öffentlich)
---	--

1. Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag vom 01.10.2020

Zwischen der Gemeinde Kargow
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Matthias Kagel
sowie den stellvertretenden Bürgermeister
Herrn Volker Porsche

über Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Straße 4
17192 Waren (Müritz)

-nachfolgend Gemeinde genannt-

und der LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Herrn Robert Erdmann und Frau Daniela Degen-Lesske
geschäftsansässig Bertha-von-Suttner-Straße 15
19061 Schwerin

-nachfolgend LGE genannt-

Vorbemerkung

Die Parteien haben unter dem 01.10.2020 einen städtebaulichen Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung des Projektes der Gemeinde Kargow Bebauungsplan Nummer 3 „Hofseeblick“ abgeschlossen.

Gemäß § 12 Abs. 3 endet der Vertrag automatisch, sofern es nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsschluss zum Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen den Beteiligten gekommen ist. Der Erschließungsvertrag zwischen den Parteien wurde bereits im Oktober 2022 vom Aufsichtsrat der LGE genehmigt, die Gemeinde hat den Vertrag jedoch erst im Oktober 2023 unterzeichnet. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

Wir sind uns darüber einig, dass der städtebauliche Vertrag entgegen der Klausel in § 12, Abs. 3 nicht automatisch endet, sondern sich auf unbestimmte Dauer verlängert.

Schwerin, den

Kargow, den

Robert Erdmann
LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Matthias Kagel
Bürgermeister

Daniela-Degen-Lesske
LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Volker Porsche
stellv. Bürgermeister